Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion ***Kopie***

Amt für Gesundheit

Abteilung Alter

Bahnhofstrasse 5

4410 Liestal

elektronisch an [gabriele.marty@bl.ch](mailto:gabriele.marty@bl.ch)

18. Dezember 2023

# Stellungnahme zur Landratsvorlage betreffend das neue Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (BGFAP)

Sehr geehrte Damen und Herren

# Wir danken Ihnen für die Einladung, zur «Landratsvorlage betreffend das neue Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (BGFAP)» Stellung nehmen zu können.

Der VBLG begrüsst und unterstützt grundsätzlich das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege. Dass der Kanton bereit ist, Beiträge an Ausbildungs- und Weiterbildungen nicht nur für Pflegefachpersonen HF und FH zu leisten, sondern auch an Fachpersonen Gesundheit EFZ, ist positiv und wichtig, da für viele Pflegefachpersonen diese Ausbildung der erste Schritt ist, an den sich Weiterbildungen HF anschliessen.

Die Gemeinden sind betroffen im Zusammenhang mit der Ausbildungsverpflichtung der Alters- und Pflegeheime und der Spitex-Organisationen in den Versorgungsregionen. Die Vereinbarung des VBLG mit Curaviva über den Fonds Ausbildungsverpflichtung ist vom Regierungsrat in der APV als verbindlich erklärt worden.

Dem VBLG sind diese Kompensationszahlungen, wie sie auch in § 7 des vorliegenden Einführungsgesetzes erwähnt werden, weiterhin wichtig.

Im § 6 wird dem Regierungsrat die Möglichkeit geben, Ersatzzahlungen einzuführen, wenn die Ausbildungsverpflichtung nicht erfüllt wird.

Der VBLG stellt in Frage, ob diese Ersatzzahlungen, die einer Busse gleichkommen, wirklich zielführend sind. Die bisher geltenden Kompensationszahlungen (Bonus-Malus-System) stellen ein Solidaritätssystem dar, das breit akzeptiert ist.

Der VBLG beantragt, dass im § 6 eingefügt wird, dass der Kanton nach **Absprache mit den Gemeinden** eine Ersatzzahlung einführen kann. Damit wird sichergestellt, dass die Gemeinden zusammen mit den Leistungserbringenden entscheiden können, ob das System Kompensationszahlungen beibehalten und allenfalls erneuert wird oder ob auf Ersatzzahlungen umgestellt werden soll.

Zudem müssten allfällige Ersatzzahlungen im Bereich stationäre Langzeitpflege nicht an den Kanton, sondern im Umfang der kommunalen Zuständigkeit an die Gemeinden fliessen.

Für die Aufnahme unseres Antrags danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

**V**erband **B**asel**L**andschaftlicher **G**emeinden

|  |  |
| --- | --- |
| Präsidentin: | Geschäftsführer: |
| sign. | sign. |
| Regula Meschberger | Matthias Gysin |

P.S.: Wir bitten Sie um Kenntnisnahme, dass die Delegierten des VBLG anlässlich der Generalversammlung vom 28. März 2019 folgenden Beschluss zum Stellenwert der Verbandsvernehmlassungen gefasst haben: «Diejenigen Gemeinden, die bei einer Vernehmlassung oder Anhörung keine eigene Stellungnahme einreichen, schliessen sich jener des VBLG an. Sie sind bei der Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse zu beachten: Die Zahl der Gemeinden, die sich dem VBLG anschliessen, ist zu nennen und die Stellungnahme des Verbandes ist entsprechend zu gewichten.» Die Generalversammlung hat uns beauftragt, Ihnen diesen Beschluss jeweils mitzuteilen.

**Kopie an:**

- Regierungsrat Thomi Jourdan, Vorsteher VGD, Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal

- Basellandschaftliche Einwohnergemeinden

- politische Parteien BL

- Mitglieder Geschäftsleitung Landrat

- Curaviva Baselland